

---

## **Potenzialflächenanalyse Windenergie**

Gesamträumliches Planungskonzept  
zur Ermittlung von Potenzialflächen



---

Stadt Harsewinkel

## **Potenzialflächenanalyse Windenergie**

Gesamträumliches Planungskonzept  
zur Ermittlung von Potenzialflächen

---

**Auftraggeber:**

Stadt Harsewinkel  
Münsterstr. 14  
33428 Harsewinkel

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, den 29.04.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>2</b>
2.1	Rechtlicher Hintergrund .....	3
2.2	Fachlicher Hintergrund .....	6
2.3	Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung.....	6
2.4	Referenzanlagen.....	10
2.4.1	Anlagentypen .....	10
2.4.2	Schalleleistungspegel .....	11
2.5	Datengrundlage .....	11
2.6	Artenschutz .....	12
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraumes</b> .....	<b>17</b>
3.1	Abgrenzung und Nutzung .....	17
3.2	Planerische Vorgaben .....	19
3.2.1	Landesentwicklungsplan NRW .....	19
3.2.2	Regionalplan .....	20
3.2.3	Flächennutzungsplan.....	21
3.2.4	Landschaftsplan.....	22
3.3	Windhöflichkeit .....	23
<b>4</b>	<b>Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie</b> .....	<b>24</b>
4.1	Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen.....	24
4.1.1	Siedlung .....	25
4.1.2	Infrastruktur .....	26
4.1.3	Gewässer .....	27
4.1.4	Zwischenergebnis nach Stufe I .....	27
4.2	Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen.....	28
4.2.1	Siedlung .....	29
4.2.2	Natur und Landschaft .....	35
4.2.3	Gewässer .....	39
4.2.4	Sonstige Belange.....	39
4.2.5	Zwischenergebnis nach Stufe II .....	40
4.3	Stufe III – Einzelfallprüfung.....	41
4.3.1	Artenschutz .....	42
4.3.2	Überschwemmungsgebiete .....	44
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>46</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>48</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune.....	2
Abb. 2	Für die Windenergie nicht privilegierter Bereich (grau dargestellt) .....	4
Abb. 3	Schema Potenzialflächenermittlung .....	7
Abb. 4	Schema Flächennutzungsplanänderung .....	8



Abb. 5	Größenverhältnisse bei 2-fachem Abstand .....	11
Abb. 6	Übersicht Planungsraum .....	17
Abb. 7	Flächennutzung (LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW 2020) .....	18
Abb. 8	Auszug Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2014).....	20
Abb. 9	Mittlere Windgeschwindigkeit in 105 m über Grund (LANUV NRW 2012) .....	23
Abb. 10	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m über Grund (LANUV NRW 2012) .....	23
Abb. 11	Ergebnis der Stufe I – Harte Tabuflächen im Stadtgebiet (dunkelgrau dargestellt) .....	28
Abb. 12	Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) eingehalten wird (© PIORR 2013) .....	32
Abb. 13	Suchräume bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich (braun – 300 m, ocker – 400 m, gelb – 600 m).....	35
Abb. 14	Tabuflächen und Suchräume nach Abschluss der Stufe II (harte Tabuzonen „dunkelgrau“, weiche Tabuzonen „hellgrau“, vorläufige Potenzialflächen „weiß“, Ausschluss wegen geringer Flächengröße, Flächengeometrie „rot“).....	41
Abb. 15	WEA-empfindliche Arten (Kartierung aus dem Jahr 2014) (FLORE 2015) .....	43
Abb. 16	Vorläufig ermittelte Potenzialflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete .....	45

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Planungsrelevante Vogelarten in den MTB 3914-4, 3915-3, 3915- 4, 4014-2, 4014-4, 4015-1-4 .....	13
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten in den MTB.....	16
Tab. 3	Auflistung der Naturschutzgebiete im Stadtgebiet .....	22
Tab. 4	Flächen nach Stufe I.....	27
Tab. 5	Suchraumgröße bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich .....	34
Tab. 6	Naturschutzgebiete im Stadtgebiet von Harsewinkel.....	36
Tab. 7	Flächen nach Stufe II.....	40

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Kriterienkatalog
----------	------------------

## KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Für WEA privilegierter Außenbereich
Karte 2	Harte Tabukriterien - Stufe I
Karte 3	Weiche Tabukriterien - Stufe II
Karte 4	Potenzialflächen



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Harsewinkel beabsichtigt die Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans im Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) ist die räumliche Steuerung und Konzentrierung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt eine positive Standortzuweisung, mit der gemäß § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet einhergeht, d. h. außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA in der Regel unzulässig.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Hierdurch werden alle relevanten Kriterien berücksichtigt und der Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren zugänglich gemacht.

Konfliktfreie Standorte wird es aufgrund der eindeutigen Wahrnehmbarkeit von WEA in der Landschaft sowie durch Konflikte mit anderen Raumnutzungen kaum geben. Die Potenzialflächenermittlung zielt insofern auf die Findung möglichst konfliktarmer Standorte mit der Zielsetzung einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet ab.

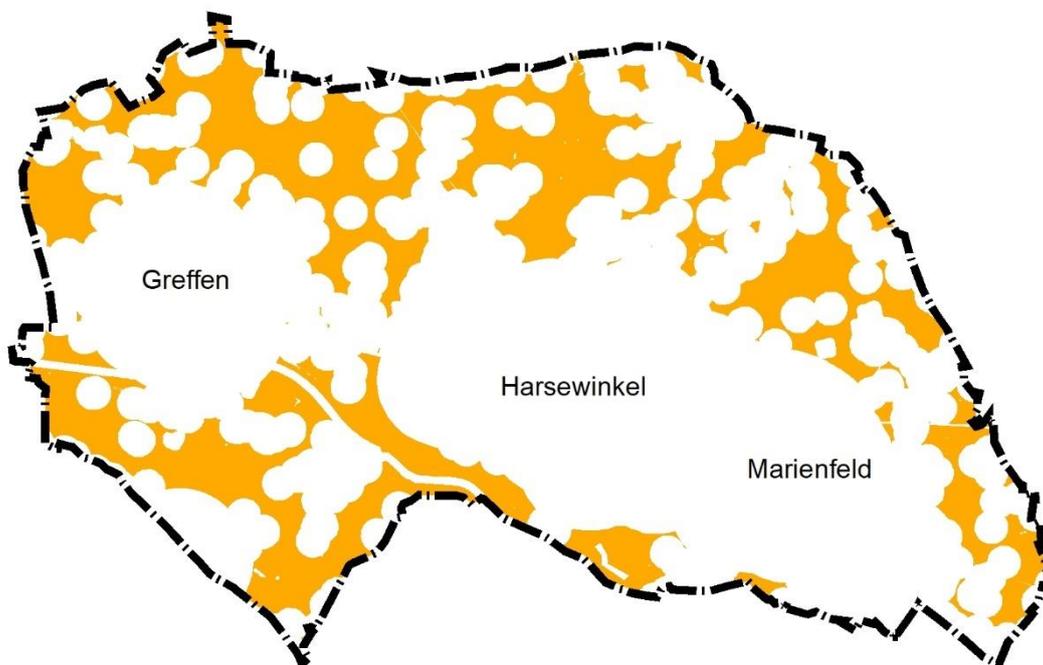
Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Da somit jedoch zahlreiche WEA verstreut im Gemeindegebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z. B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben.

Am 01. Juli 2021 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AGBauGB NRW) in Kraft getreten. Nach dem § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW müssen neue WEA bzw. an bestehenden Standorten zu ersetzende WEA (Repowering) im unbeplanten Außenbereich einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB) einhalten.

Nach dem AGBauGB NRW wird der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Abstands von 1.000 m zu Wohngebäuden die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5

BauGB entzogen. Da die Potenzialflächenanalyse die Vorbereitung der Konzentrationszonenplanung ist und sich die Konzentrationszonenplanung auf die Steuerung privilegierter Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bezieht, sind Flächen, die sich innerhalb des Mindestabstandes von 1.000 m nach § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW befinden, von vornherein nicht zu betrachten und stehen der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht zur Verfügung.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse, die sich ohne Steuerung durch die Gemeinde ergäbe. Auf allen orange gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen – unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben – grundsätzlich möglich.



**Abb. 1** Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune

Die vorliegende Potenzialflächenanalyse dient als vorbereitende, informelle Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 2 Methodik

Im Folgenden wird sowohl der rechtliche Hintergrund als auch die Vorgehensweise der Potenzialflächenermittlung vorgestellt.

## 2.1 Rechtlicher Hintergrund

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Um den Planungsträgern die Möglichkeit zu geben, die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken, hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten „Planvorbehalt“ in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestimmt, dass Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darstellen können. Gelangt der Flächennutzungsplan zur Rechtskraft, schließt er die Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen aus. Damit greift die Kommune in erheblichem Maße in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundeigentümer ein. Aus diesem Grunde stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung.

Als Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen bedarf es eines gesamträumlichen Planungskonzeptes. Dabei ist das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überprüfen. Im Ergebnis der Konzentrationszonenplanung muss der Windenergie in „substanzieller Weise Raum geschaffen werden“.

Gemäß § 249 Baugesetzbuch (BauGB) können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten, zulässigen, baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (sog. Länderöffnungsklausel). Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen, im Landesgesetz bezeichneten, baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel in Landesrecht hat das Land NRW (MHKBG Nordrhein-Westfalen) im „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 01.07.2021 (AGBauGB NRW) beschlossen.

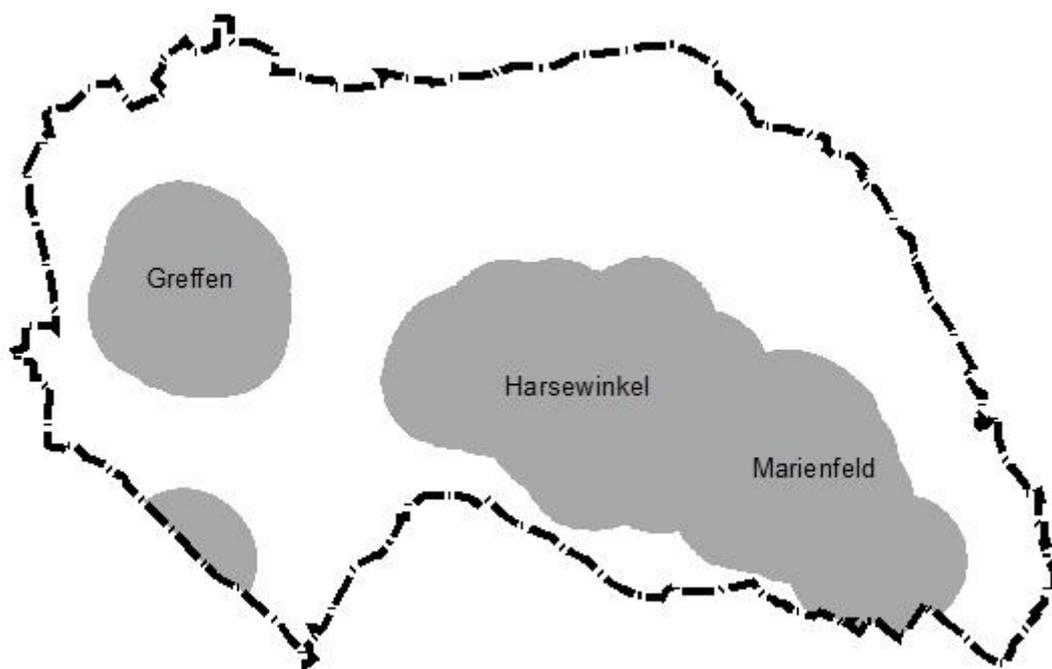
Die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich dienen, ist in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegt. Diese Privilegierung wird vom AGBauGB wie folgt eingeschränkt.

Der § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet nur Anwendung, wenn Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 m zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind Wohngebäude zu berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können und:

- die sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- die sich im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

befinden. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude. Da sich die Konzentrationszonenplanung auf die WEA als gesamte Anlage bezieht (inklusive Rotordurchmesser), wird im Folgenden ein Abstand von 930 m zu Wohngebäuden, die zu berücksichtigen sind, angelegt. Der Abstand ergibt sich aus dem Mindestabstand von 1.000 m nach § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW abzüglich des Rotorradius von 70 m (entsprechend der Referenzanlage (siehe Kap. 2.4)). Bei der Errichtung einer WEA am äußersten Rand der Konzentrationszone ergibt sich so ein Gesamtabstand von 1.000 m zu den entsprechenden Wohngebäuden, wie er durch § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW anzulegen ist.

Für die Ermittlung und Planung von Konzentrationszonen stehen somit Flächen des Außenbereichs außerhalb der 1.000 m Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW zur Verfügung.



**Abb. 2** Für die Windenergie nicht privilegierter Bereich (grau dargestellt)

Das gestufte Vorgehen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse orientiert sich an den Vorgaben des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 01. Juli 2013 (OVG Münster – Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46 / 12. NE) zum Flächennutzungsplan der Stadt

Büren –, indem die Anwendung von einheitlichen Kriterien auf die Eignung für die Windkraftnutzung ergebnisoffen zu betrachten ist. Für die aktuelle Planung muss konsequent zwischen harten Tabukriterien und weichen Tabukriterien unterschieden werden.

Zu den harten Tabukriterien gehören gemäß der aktuellen Rechtsprechung:

- der bauliche Innenbereich,
- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit,
- Außenbereichssatzungen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- immissionsschutzrechtliche Schutzabstände.

Je nach Planungssituation gehören zu den harten Tabukriterien auch Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete.

Der Windenergieerlass 2018 des Landes NRW verweist darauf, dass eine Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN-Flächen) für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt (MWIDE & MULNV & MHKBG NRW 2018).

Gemäß dem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17. NE) dürfen Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete nicht pauschal als harte Tabukriterien gewertet werden. Windenergieanlagen könnten in Landschaftsschutzgebieten nach Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung errichtet werden, sodass eine objektive Befreiungslage besteht. Wenn die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, kann ein FFH-Gebiet als hartes Tabukriterium eingestuft werden. Dies gilt auch für Naturschutzgebiete. Es wird daher eine Einzelfallbetrachtung der Schutzgebiete im Stadtgebiet durchgeführt.

Gemäß den Urteilen des OVG Lüneburg (Urteil vom 13. Juli 2017 – 12KN 206 / 15 -) und des OVG NRW (Urteil vom 05. Juli 2017 – 7D 105 / 14. NE -) gehören regelmäßig Flächen zu den harten Tabuzonen, die so nahe an schutzwürdigen, baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA-Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlagen überschritten würden.

Alle übrigen Kriterien sind weiche Tabukriterien.

Wird eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien nicht konsequent berücksichtigt, ist eine angemessene Abwägung im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht mehr möglich, sodass in Frage gestellt werden kann, ob die Kommune der Windenergienutzung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts für den Außenbereich des Stadtgebiets

substanziell Raum gegeben hat. Die vorangegangene Planung der bestehenden Konzentrationszonen entspricht nicht mehr dem heutigen Vorgehen, da eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien nicht konsequent angewendet wurde.

Kommt die Kommune abschließend zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum gegeben wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z. B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

## **2.2 Fachlicher Hintergrund**

Neben der bereits erwähnten, aktuellen Rechtsprechung (vgl. Kap. 2.1) orientiert sich die Potenzialflächenanalyse u. a. auch am Kriterienkatalog des Windenergie-Erlasses 2018 des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018 (Windenergieerlass 2018). Daneben wird ebenso der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV vom 10.11.2017 (MULNV & LANUV 2017) berücksichtigt.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dient das vorliegende, gesamtäumliche Planungskonzept der Potenzialflächenanalyse. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt als auch Bereiche abgegrenzt, die fachlich, städtebaulich, infrastrukturell oder naturschutzfachlich nicht geeignet erscheinen und in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

## **2.3 Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung**

Dem gestuften Vorgehen der Potenzialflächenanalyse geht ein Arbeitsschritt voraus, der den Bereich im Stadtgebiet ermittelt, in dem die Windenergie auch nach Anwendung des § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW weiterhin privilegiert ist (vgl. Kap. 2.1).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09 und OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46 / 12. NE) soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen.

Im ersten Schritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien einteilen. In Zonen, in denen:

- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen) und

- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substantieller Weise Raum zu schaffen, abzuwägen ist.

Abschließend sind die auf den verbleibenden, sogenannten Potenzialflächen konkurrierenden Nutzungen mit dem Anliegen einzustellen und ist der Windenergie in substantieller Weise Raum zu geben, sodass die Konzentrationszonenausweisung der Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Der Ablauf der Ermittlung der Potenzialflächen ist in folgender Abbildung schematisch dargestellt.

## Potenzialflächenanalyse

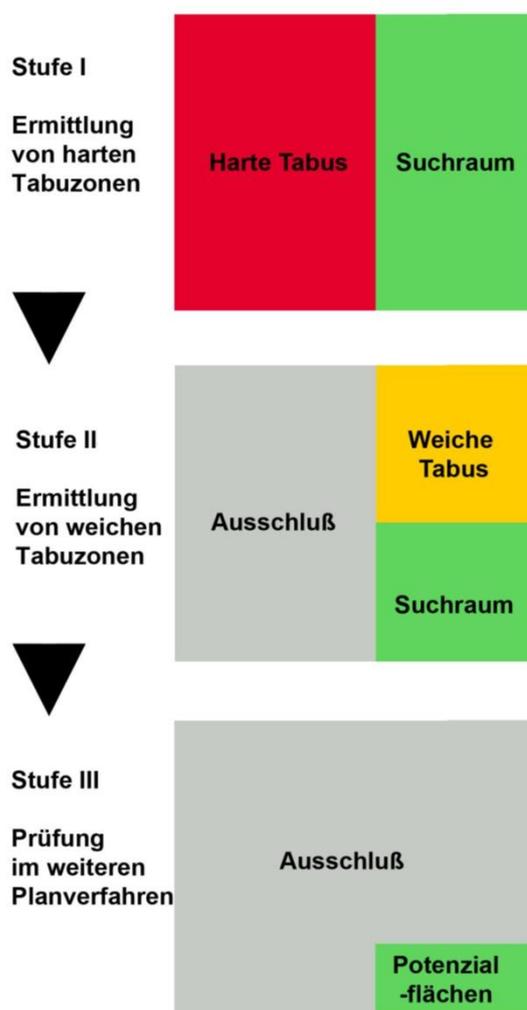


Abb. 3 Schema Potenzialflächenermittlung

Nach Abschluss der Potenzialflächenermittlung können die ermittelten Potenzialflächen in das Flächennutzungsplanverfahren eingebracht werden. Das weitere Vorgehen ist schematisch in folgender Abbildung dargestellt.

### Flächennutzungsplanänderung

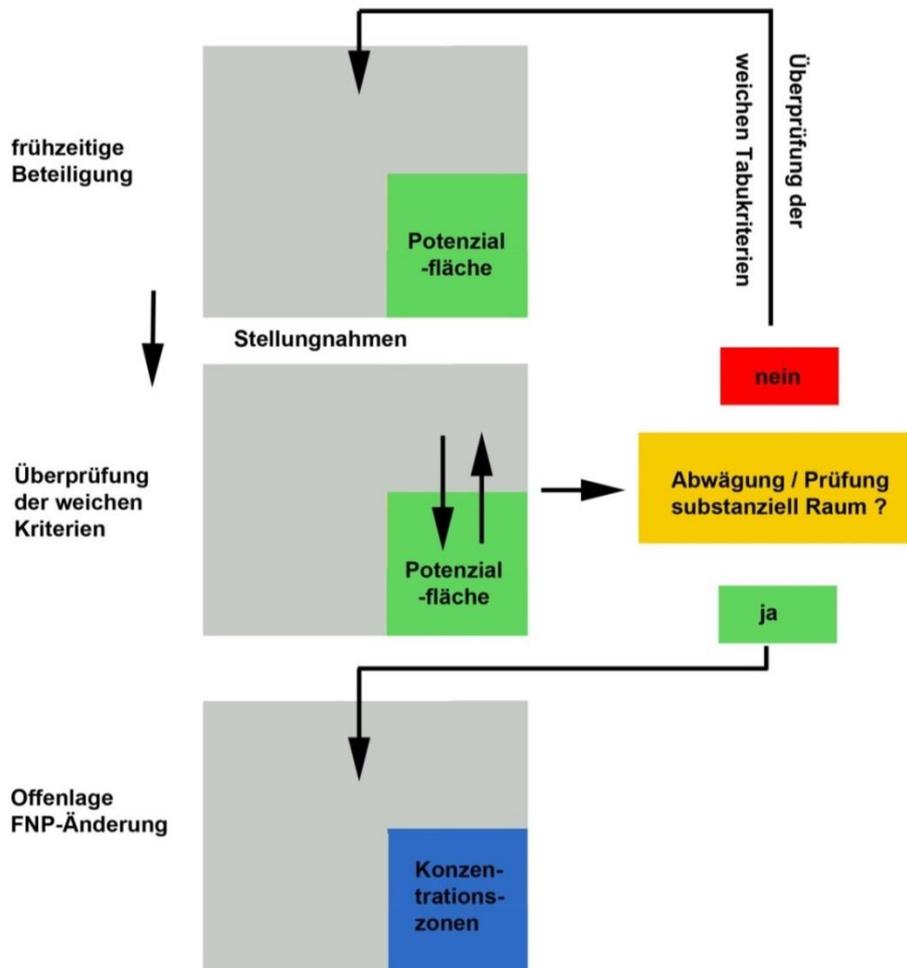


Abb. 4 Schema Flächennutzungsplanänderung

Planerische Grundlage für die Flächenermittlung ist der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan. Dementsprechend ist der Detaillierungsgrad der Potenzialstudie der Maßstab 1:10.000.

Bei Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben (z. B. ASB, BSN) wird auf den Bezugsmaßstab des Regionalplanes (1:50.000) zurückgegriffen. Diese Belange werden nur nachrichtlich dargestellt. Hier sind maßstabsbedingte Unschärfen zu berücksichtigen.

Der Kriterienkatalog, der eine Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen vornimmt, ist in Anlage 1 enthalten.

Alle weichen Tabukriterien unterliegen der kommunalen Abwägung.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden der gesamte Planungsraum und die angrenzende Nachbarschaft einer Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln. Die Potenzialflächenanalyse dient als Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Harsewinkel.

Im vorliegenden, gesamtäumlichen Planungskonzept erfolgt die Ermittlung der Potenzialflächen schrittweise in drei Stufen mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS).

Die Betrachtung erfolgt anhand der Kriteriengruppen Siedlung, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Gewässer. Alle angewendeten Kriterien sowie die Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sind im Kriterienkatalog in Anlage 1 dargestellt.

### **Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen**

In einer ersten Stufe werden ausschließlich harte Tabukriterien angewendet, die für das Stadtgebiet flächendeckend verfügbar vorliegen. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen ist auf diesen Flächen aufgrund faktischer und / oder rechtlicher Ausschlussgründe nicht möglich.

### **Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen**

In einer zweiten Stufe werden diejenigen, weichen Tabukriterien hinzugezogen, die der Abwägung durch die Kommune unterliegen.

Teilweise können bei diesen Kriterien erhebliche, zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt. Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein. Betrachtet werden hier zunächst Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung sowie regionalplanerische Zielsetzungen wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).

Zusätzlich dazu werden Kriterien betrachtet, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Stadtgebiet hinsichtlich des Schutzes der Wohnnutzungen im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Des Weiteren werden Lage und Geometrie der Flächen auf ihre Eignung hin geprüft.

### **Stufe III – Prüfung im weiteren Planverfahren**

In der Stufe III erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert. Hierbei werden neben den Anregungen auch weitere umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt.

Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbleiben.

Die gegebenenfalls geänderte Flächenkulisse fließt in den Entwurf ein. Im Rahmen der Offenlage erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden.

## **2.4 Referenzanlagen**

Um weiche Tabuzonen – wie z. B. vorsorgeorientierte Abstände zu Siedlungsbereichen – definieren zu können, werden Werte von derzeit marktüblichen Referenzanlagen herangezogen. Im Rahmen der Planung erfolgt jedoch keine Einschränkung auf eine spezifische WEA in Form einer verbindlichen Vorgabe. Dies bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

### **2.4.1 Anlagentypen**

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten der Fachagentur „Windenergie an Land“ und von „Deutsche WindGuard“ (DEUTSCHE WINDGUARD GMBH 2020) ausgewertet. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2020 WEA mit

- einer durchschnittlichen Anlagenleistung von 3.407 kW,
- einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 122 m,
- einer durchschnittlichen Nabenhöhe von 135 m und
- einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 196 m

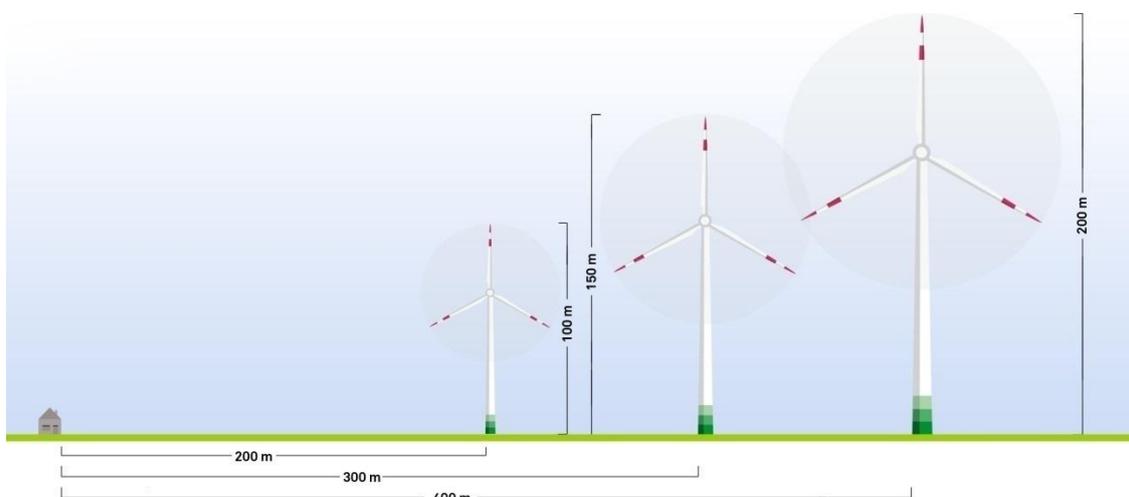
errichtet wurden.

Als Referenzanlage wurde eine WEA gewählt, die einen Rotordurchmesser von ca. 140 m und eine Gesamthöhe von 200 m aufweist, um auch zukünftigen WEA gerecht zu werden.

Durch die Festlegung auf Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen jedoch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Zulassungsverfahren zum Einen auch kleinere und zum Anderen auch größere Anlagen möglich. Beispielsweise kann

innerhalb einer großen Potenzialfläche eine größere WEA errichtet werden – vorausgesetzt, die erforderlichen Schutzabstände und maßgeblichen Richtwerte können eingehalten werden. Um der aktuellen Rechtsprechung Folge zu leisten und der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zu schaffen (vgl. Kap. 2.1), werden auch mögliche, kleinere Anlagenhöhen von etwa 100 m berücksichtigt.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Größenverhältnisse bei einem 2-fachen Abstand. In Abb. 5 werden neben der 150 m hohen WEA auch eine 100 m hohe sowie eine 200 m hohe Referenzanlage dargestellt.



**Abb. 5** Größenverhältnisse bei 2-fachem Abstand

## 2.4.2 Schalleleistungspegel

Bezüglich der berücksichtigten Schalleleistungspegel wird auf die Auswertung der häufig realisierten WEA-Typen der Fachagentur „Windenergie an Land“ (FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2021) zurückgegriffen. 50 % der laut FA „Windenergie an Land“ in 2020 realisierten WEA-Typen weisen Schalleleistungspegel von 104,4 dB(A) bis 105,5 dB(A) auf. Es handelt sich dabei um WEA mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 196 m (DEUTSCHE WINDGUARD GMBH o.J.). Daher wird eine Gesamthöhe von 200 m als Wert für die Referenzwerte der Potenzialflächenanalyse angenommen.

Bei Bedarf können alle Anlagentypen schallreduziert betrieben werden. Dies ist jedoch mit Einbußen in der Anlagenleistung verbunden.

## 2.5 Datengrundlage

Grundlage der Potenzialflächenermittlung bildet der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel.

Die Daten wurden dem Auftragnehmer von der Stadt Harsewinkel als Shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

Zur Berücksichtigung der Wohnnutzungen im Außenbereich wurden die Wohngebäude auf Grundlage der ALK als Shape-Datei herangezogen. Diese wurden vom Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Gütersloh zur Verfügung gestellt.

Zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung wurde der WMS-Dienst zur Regionalplanung herangezogen (<http://www.wms.nrw.de/wms/Regionalplan?>, Stand 30.09.2021).

Die Rechte der verwendeten Kartengrundlagen (Geobasisdaten) liegen bei der Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw).

## **2.6 Artenschutz**

Windenergieanlagen können verschiedene, negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Zum Einen können Windenergieanlagen Scheuch- bzw. Vertreibungseffekte hervorrufen. Zum Anderen können flugfähige Arten mit entsprechend großer Flughöhe an den sich drehenden Rotoren verunglücken. Dies kann u. a. geschehen, wenn regelmäßig viele Individuen einen Windpark durchfliegen, wenn Lockeffekte durch attraktive Kleinstrukturen entstehen oder wenn schlechte Sicht herrscht.

Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren darstellen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte → bedingt Lebensraumverluste

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen, wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (MULNV & LANUV 2017).

Die Stadt Harsewinkel hat eine avifaunistische Kartierung in Auftrag gegeben. Diese wurde im Jahr 2014 durchgeführt. Die erhobenen Daten werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch Recherchen auf Plausibilität überprüft.

Eine abschließende, artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung und / oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dies hat das OVG Münster in seinem Urteil vom 21.04.2015 (-10 D 21/12.NE-) dargelegt.

Sollten im Abwägungsvorgang Belange des Artenschutzes herangezogen werden, so sind diese auf Ebene des FNPs als weiches Kriterium einzustufen. Im Rahmen der Beteiligung können weitere, relevante Informationen für die Abarbeitung des Artenschutzes in das Verfahren eingebracht werden.

### Brutvögel

Es wurden die verfügbaren Angaben des LANUV NRW für die Messtischblätter (MTB) 3914-4, 3915-3, 3915-4, 4014-2, 4014-4, 4015-1-4 als Datengrundlage ausgewertet (LANUV NRW 2021).

Demnach ist in der Stadt Harsewinkel mit folgenden, planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. WEA-empfindliche Arten (vgl. MULNV & LANUV (2017)) sind dabei gelb hinterlegt.

Tab. 1 Planungsrelevante Vogelarten in den MTB 3914-4, 3915-3, 3915-4, 4014-2, 4014-4, 4015-1-4

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	s. b.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	s. b.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	U	R
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	s. b.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	s. b.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	s. b.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	s. b.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	s. b.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	s. b.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	s. b.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	s. b.

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U↑	s. b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U	R
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	s. b.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	U	s. b.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U	s. b.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	s. b.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	U	s. b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	BK
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	s. b.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	s. b.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	s. b.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	s. b.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	s. b.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	s. b.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	s. b.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	s. b.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	BK
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	s. b.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	s. b.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	s. b.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	s. b.

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	S	s. b.
<b>Wiesenpieper</b>	<i>Anthus pratensis</i>	S	s. b.
<b>Zwergtaucher</b>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	s. b.

#### Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
<b>S</b>	ungünstig / schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
<b>U</b>	ungünstig / unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
<b>G</b>	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
		R	Rastvorkommen
<b>Fett gedruckt</b> – WEA-empfindliche Arten			
Stand: 01.10.2021			

Von den auf den MTB gelisteten Arten gelten folgende als WEA-empfindlich (LANUV NRW 2021): Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Für das Stadtgebiet liegt eine flächendeckende Kartierung vor. Im Jahr 2014 wurden 19 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Davon gelten acht Arten als WEA-empfindlich (Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Baumfalke, Kiebitz, Waldschnepfe, Großer Brachvogel und Uhu).

#### Säugetiere

Erfassungen von Fledermäusen sind auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zwingend erforderlich, da in der Regel artenschutzrechtliche Konflikte durch Abschaltungen der WEA zu bestimmten Zeiten vermieden werden können. Hierzu werden entsprechende Hinweise gegeben.

Es wird sich bei der Betrachtung ausschließlich auf die verfügbaren Daten des LANUV beschränkt. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert und ist vom Vorhabenträger durchzuführen.

Grundsätzlich ist mit Vorkommen von Fledermäusen im Stadtgebiet und damit auch mit einer Betroffenheit zu rechnen. Daher wurden die verfügbaren Angaben des LANUV NRW (2021) für die Messtischblätter (MTB) 3914-4, 3915-3, 3915-4, 4014-2, 4014-4, 4015-1-4 als Datengrundlage ausgewertet.

Demnach ist mit folgenden, planungsrelevanten Fledermausarten zu rechnen. WEA-empfindliche Arten (vgl. (LANUV NRW 2021)) sind dabei gelb hinterlegt.

**Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten in den MTB**

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
<b>Säugetiere</b>			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	U↑	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.
<b>Großer Abendsegler</b>	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
<b>Rauhautfledermaus</b>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
<b>Zweifarbflödermaus</b>	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.

**Legende**

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
<b>S</b>	ungünstig / schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
<b>U</b>	ungünstig / unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
<b>G</b>	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
		R	Rastvorkommen
<b>Fett gedruckt</b> – WEA-empfindliche Arten			
Stand: 01.10.2021			

Demnach ist von dem Vorkommen der als WEA-empfindlich geltenden Fledermausarten (gemäß Leitfaden MULNV & LANUV (2017)) Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus auszugehen.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

#### 3.1 Abgrenzung und Nutzung

In den Untersuchungsraum wurde neben dem gesamten Stadtgebiet zusätzlich ein Prüfgebiet in einem Abstand von 1.000 m zur Stadtgebietsgrenze einbezogen. Insgesamt ergibt sich damit ein Untersuchungsraum mit einer Gesamtgröße von ca. 15.000 ha.

Harsewinkel liegt im Westen des Kreises Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold. Nachbarkommunen sind die Städte Versmold und Halle im Norden, Steinhagen und Gütersloh im Osten, Herzebrock-Clarholz im Süden sowie Beelen und Sassenberg im Westen.

Harsewinkel besteht aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Greffen, Marienfeld und Oester. Im Außenbereich besteht überwiegend eine Streubebauung, jedoch sind auch Teilräume des Stadtgebietes sehr dünn besiedelt. 63 % der Stadtgebietsfläche werden landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil liegt bei 16 % (LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW 2020).

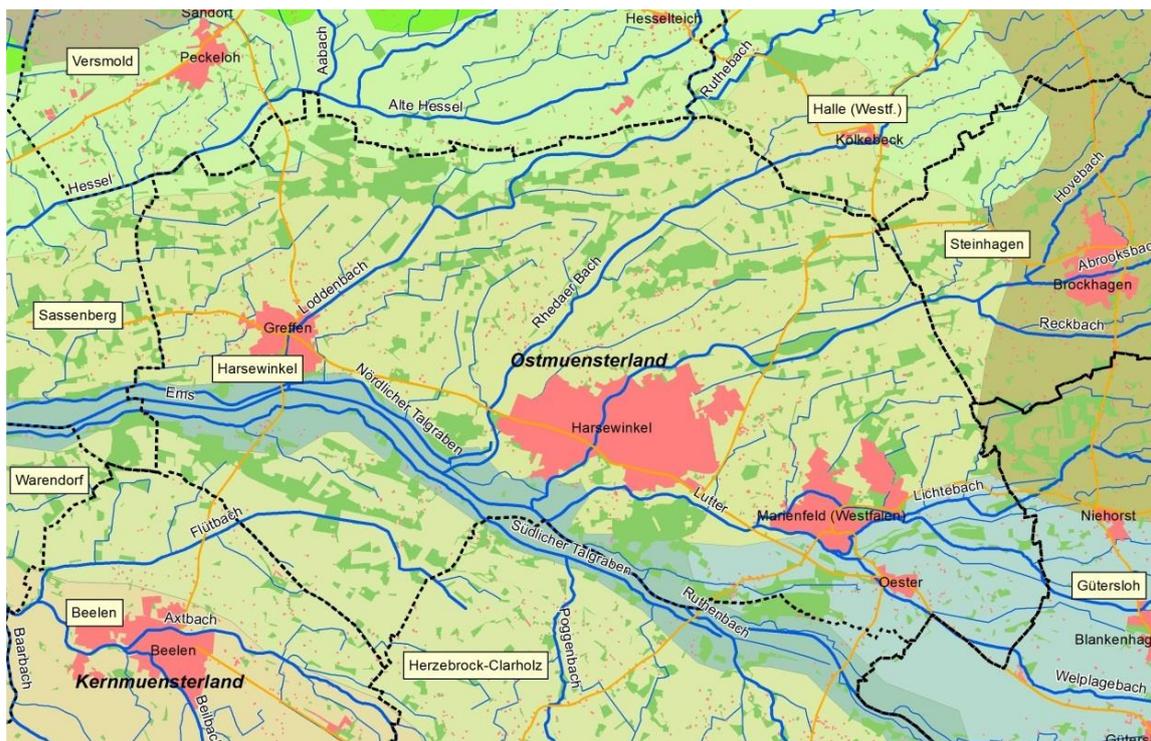


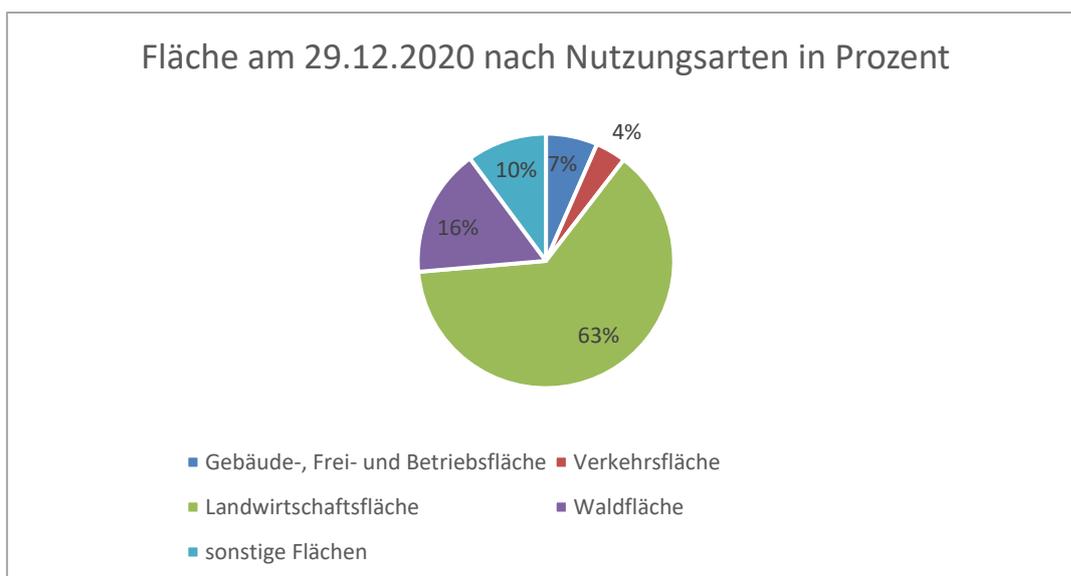
Abb. 6 Übersicht Planungsraum

Die Bundesstraße 513 (Sassenberg – Gütersloh) quert das Stadtgebiet von West nach Ost. In Nord-Süd-Richtung quert überdies die L 831 den Greffen, die L 778 führt von Norden nach Harsewinkel und die L 806 zweigt in Marienfeld in Richtung Clarholz ab, die L 927 in Richtung Herzebrock.

Die Ems fließt im südlichen Stadtbereich und bildet zum Teil die Außengrenze zu Herzebrock-Clarholz. Flankiert wird diese in einer Entfernung von ca. 200 m vom nördlichen und südlichen Talgraben. Von Norden her speisen der Teufelsbach, der Loddenbach, der Rhedaer Bach, der Abrooksbach, die Lutter und der Lichterbach sowie der Welplagenbach die Ems.

Naturräumlich wird das Gebiet der Haupteinheit „Ostmünsterland“ zugeordnet, welches der Großlandschaft der westfälischen Bucht (vgl. Abb. 6) und biogeografisch der atlantischen Region angehört.

Der Raum der „Sassenberger Sande“ im Norden präsentiert sich heute als vorherrschend ackerbaulich geprägte Landschaft, durchsetzt von zahlreichen Einzelhöfen. Typische, landschaftsgliedernde Elemente sind Kleinwaldflächen, Baumhecken und Hofeichen. Das Waldbild wird geprägt von der Kiefer. Entlang der begradigten Fließgewässer fehlen Gehölzelemente weitgehend. Kleinflächig sind grünlanddominierte Niederungslandschaften mit Kopfweiden erhalten geblieben. Das „Harsewinkler Emstal“ im Süden zwischen Rheda-Wiedenbrück und Warendorf ist ein zwischen 400 und 600 m breites, überwiegend nach Nordwesten ausgerichtetes Sohlental, das in Höhe von Harsewinkel eine ca. 1,5 km breite Talaufweitung aufweist. Die durchgängig landwirtschaftlich genutzte Talsohle wird überwiegend beackert. Grünland – durchgängig Intensivgrünland – beschränkt sich auf rund 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Nur talrandlich steht örtlich und kleinflächig Wald. Das flachwellige Gelände „Gütersloher Sandebene“ im Südosten wird vorwiegend aus intensiv genutzten, strukturarmen Agrarflächen gebildet, die von teilweise grünlandgeprägten Bächen und Niederungen unterbrochen werden (MULNV NRW 2021).



**Abb. 7** Flächennutzung (LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW 2020)

Mit etwa 25.163 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von 250 Einwohnern / km<sup>2</sup> wird Harsewinkel als Grundzentrum eingeordnet. Im Vergleich zum Regierungsbezirk Detmold

ist die Bevölkerungsdichte niedrig (Regierungsbezirk Detmold: 315 Einwohner / m<sup>2</sup>)  
(LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW 2020).

## **3.2 Planerische Vorgaben**

### **3.2.1 Landesentwicklungsplan NRW**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Daher sind in die Änderung des Landesentwicklungsplans vom 06.08.2019 die folgenden Grundsätze und Erläuterungen aufgenommen worden.

Der Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Grundsatz 10.2-2 die Möglichkeit, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen festzulegen. Die Erläuterungen des Grundsatzes zeigen auf, dass bis zum Jahr 2050 der Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden soll. Dazu soll die Windenergie mit zusätzlichen Windenergieanlagen sowie mit dem Repowering vorhandener Standorte ausgebaut werden.

Der Grundsatz 10.2-3 enthält Angaben zum Abstand von Bereichen / Flächen für die Windenergie: „Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“ (LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2019).

Soweit die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen, ist der genannte Abstand im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung einzuhalten. Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantziell Raum schaffen.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20. Januar 2020 (2 D 100 / 17. NE) zum FNP der Stadt Brilon ausgeführt, dass der landesplanerische Grundsatz, dem zufolge zwischen Windenergieanlagen und Allgemeinen sowie Reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden soll, allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“ beruht. Dieser Aspekt ist schon wegen seiner Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit weder ein raumordnerisch noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2020).

### 3.2.2 Regionalplan

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans des Regierungsbezirks Detmold (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2014).

Die Siedlungsbereiche von Greffen, Harsewinkel und Marienfeld sind als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen. Bereiche westlich und östlich von Harsewinkel und östlich von Marienfeld werden als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Im Umfeld von ca. 500 m um die Ems verläuft ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Weitere, kleinere BSN liegen im Westen und Norden des Stadtgebiets. Der Großteil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie der Waldbereiche wird von der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) überlagert. Im Westen des Stadtgebietes liegen verstreut vier Bereiche zur Sicherung und zum Abbau unterirdischer Bodenschätze. Die Auen des Loddembaches, des Rhedaer Baches, des Abrooks-baches, der Lutter sowie des Flusses Ems sind als Überschwemmungsbereiche gekennzeichnet.

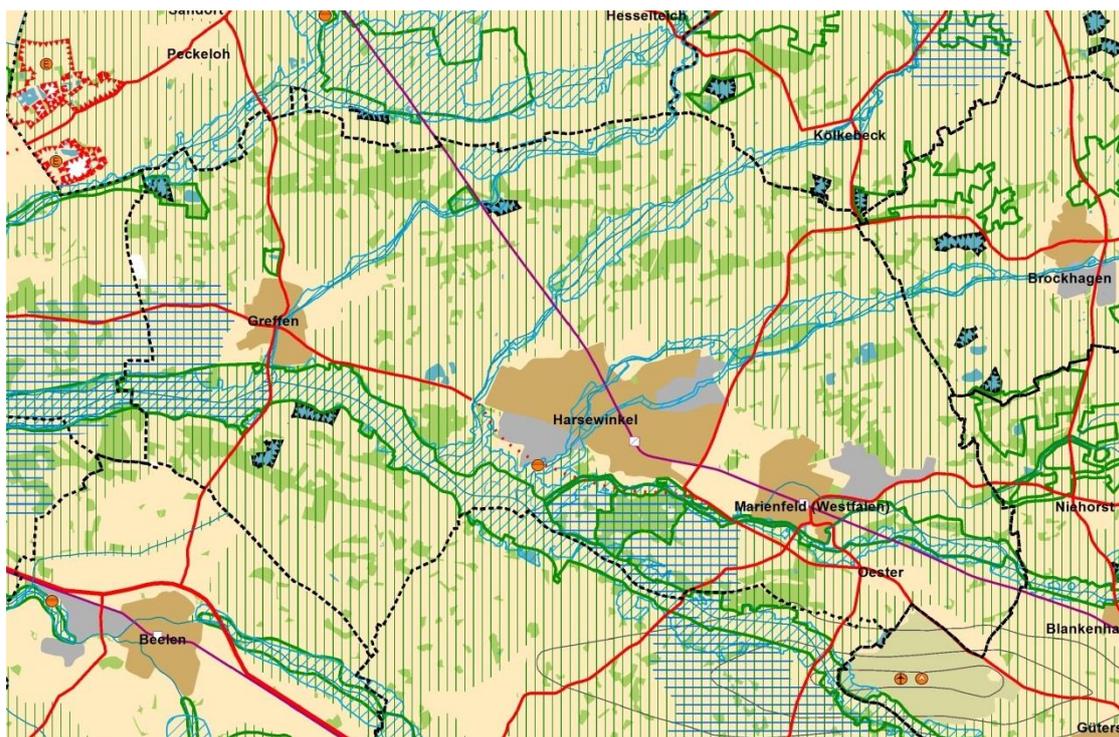


Abb. 8 Auszug Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2014)

Der sachliche Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2000) des Regionalplans setzt als Ziel fest, dass geeignete Flächen für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden können. Die Ausweisung hat „unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung der Flächen“ zu erfolgen

(Ziel 1). Die Ausweisung soll ferner die „natürliche Windhöffigkeit“ und die technischen Voraussetzungen zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz berücksichtigen. Zudem sind die der Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele der Raumnutzung und Landesplanung zu beachten (Ziel 2). Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Ausweisungen des Regionalplans:

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung,
- Regionale Grünzüge,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen und
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Ziel 3).

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA kommt in BSN nur in Betracht, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen (Ziel 4). Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Strukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges dar (Ziel 6). „Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Mit einem Schreiben vom 14.05.2018 wies die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass mit Bezug auf das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018; Az.: 2 D 95 / 15.NE („Bad Wünnenberg - Urteil“) und das Ziel 5 des „Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zu beachten ist. Dies gilt neben den hier aufgeführten Waldbereichen auch für die weiteren, im Zieltext genannten, regionalplanerischen Darstellungen. Die im Ziel 5 aufgeführten regionalplanerischen Darstellungen dürfen nicht mehr als hartes Tabukriterium gewertet werden.

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) ROG verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Daher sind die Bauleitpläne gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

### **3.2.3 Flächennutzungsplan**

Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Harsewinkel mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten, rechtlichen Anforderungen;



- Ausweisung möglichst großer, zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen, in denen mehrere Anlagen errichtet werden können, bzw. kleinerer Flächen, die in einem engen, räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen.

### 3.2.4 Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt derzeit kein gültiger Landschaftsplan vor.

Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung wurden jedoch die Verordnungstexte der folgenden Naturschutzgebiete (NSG) ausgewertet.

**Tab. 3 Auflistung der Naturschutzgebiete im Stadtgebiet**

Name	Nr.	Schutzziel
NSG Baggersee Greffener Mark	GT-029	Erhaltung und Wiederherstellung insbesondere seltener brütenden und überwinternden und durchziehenden Wat- und Wasservögeln und anderen gewässergebundenen Tierarten
NSG am Sundern	GT-013	Weiterentwicklung und Schutz von nach § 62 LG geschützten naturnah ausgestatteten Stillgewässern mit typischer Wasser- und Verlandungsvegetation auf feuchtnassen Standorten.
NSG Graureiherkolonie bei Harsewinkel	GT-011	Weiterentwicklung von geschützten Bruch- und Sumpfwäldern auf feuchtnassen Standorten sowie naturnah ausgestatteten Stillgewässern mit lokal ausgebildeten Röhrichten und Großseggenrieden. Im mittelalten Kiefern-Mischwald befinden sich Brutplätze der Graureiher.
NSG Boomberge	GT-037	Erhaltung und Förderung der heimischen Laubwälder (Eichen-Birkenwälder auf Sanddünen), der kleinflächig eingestreuten Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden sowie des Erlenbruchwaldes als natürliche Waldgesellschaft. Zudem sind Grünländer in der Aue geschützt, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind.
NSG Hühnermoor	GT-014	Geobotanische Bedeutung: charakteristische Hochmoorvegetation mit Vorkommen selten gewordener Pflanzenarten.

Alle weiteren Flächen – außerhalb der Siedlungsbereiche und Naturschutzgebiete – liegen im großflächigen, allgemeinen Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gütersloh“ (LSG 3914-001).

In den allgemeinen Landschaftsschutzgebieten gilt ein grundsätzliches Verbot für bauliche Anlagen. Es kann jedoch ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes gestellt werden.

### 3.3 Windhöffigkeit

Im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ wurden Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW 2012).

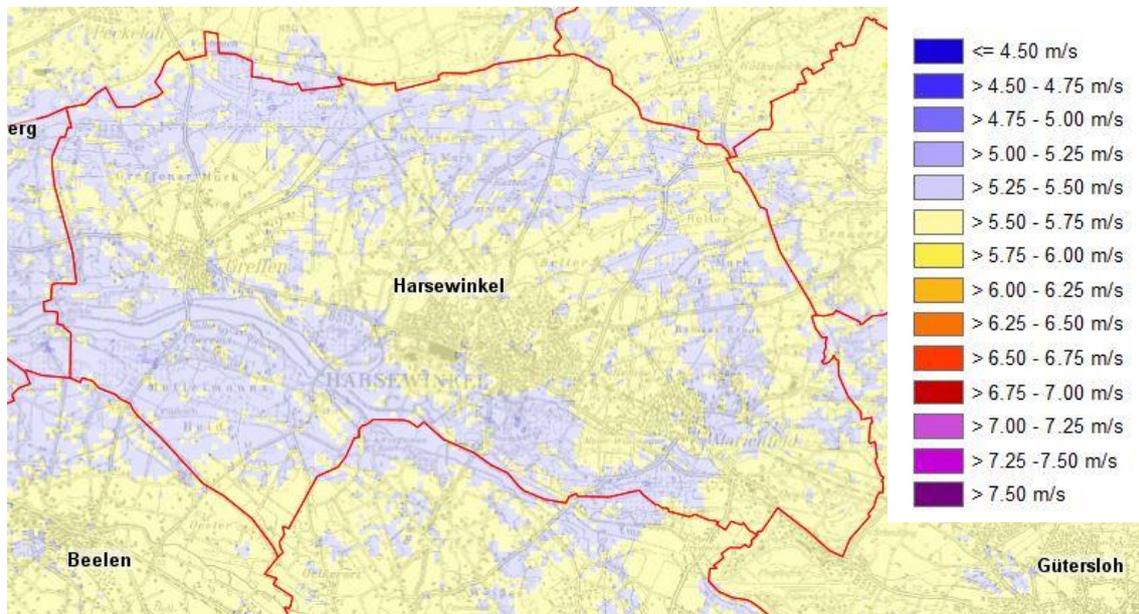


Abb. 9 Mittlere Windgeschwindigkeit in 105 m über Grund (LANUV NRW 2012)

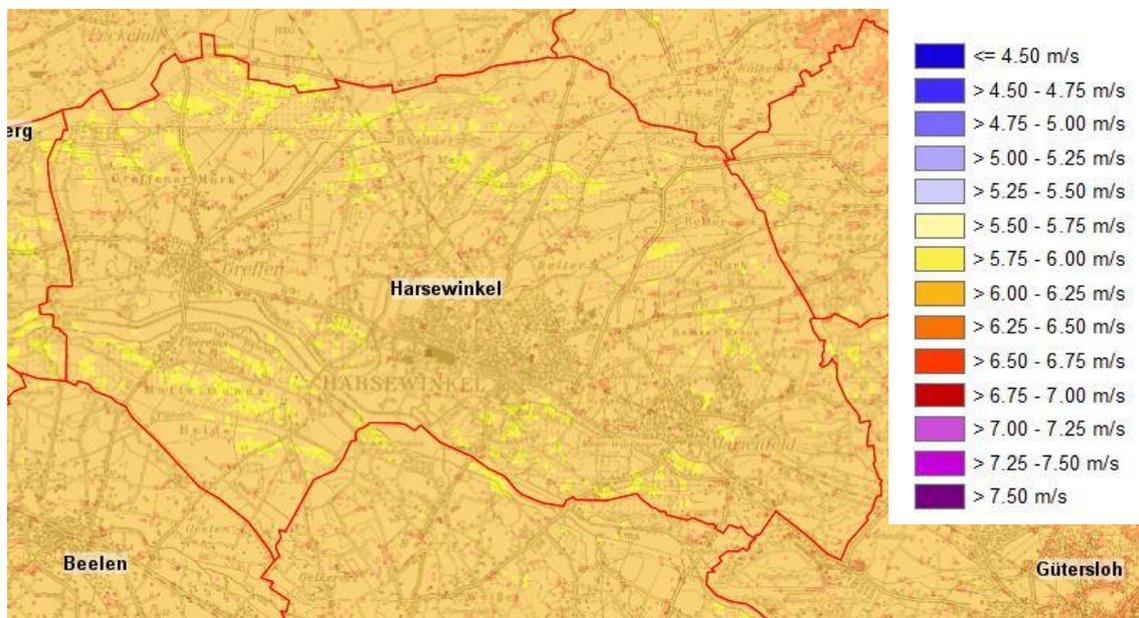


Abb. 10 Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m über Grund (LANUV NRW 2012)

Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet von Harsewinkel bei 100 m Höhe über Grund bei unter 5,5 – 5,75 m/s liegt. Im Umfeld ist

die Windgeschwindigkeit mit 5,00 – 5,25 m/s geringfügig niedriger. Ab einer Höhe von 135 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit flächendeckend über 5,75 m/s und bei bis zu 6,5 m/s in vereinzelteten Teilen des Stadtgebietes.

Nahezu im gesamten Untersuchungsraum ist i. d. R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich. Die Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ (LANUV NRW 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Münster gehören Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit zu einem harten Kriterium (vgl. Kap. 2.1). Gatz (2013) empfiehlt, Bereiche auszuschließen, in denen die Windgeschwindigkeit in Narbenhöhe die Anlaufwindgeschwindigkeit von derzeit 3 m/s bis 3,5 m/s nicht erreicht. Da die Windhöffigkeit im Stadtgebiet diesen Wert flächendeckend überschreitet, werden im Vorfeld – auf Grundlage dieses Kriteriums – keine Flächen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

## **4 Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergie**

Die Ermittlung erfolgt schrittweise anhand von Tabukriterien. Die Kriterien werden in „harte“ und „weiche“ Kriterien unterteilt (vgl. auch Darstellung der Methodik Kap. 2.3).

Diese Ausschlussbereiche (harte und weiche Tabukriterien) beziehen sich auf die Bestimmungen des Windenergie-Erlasses, hauptsächlich jedoch auf fachliche und rechtliche Grundlagen, insbesondere auf aktuelle Urteile des OVG Münster. Darüber hinaus finden Kriterien wie z. B. die TA Lärm, das BNatSchG und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in der folgenden Analyse Beachtung.

Der vollständige Kriterienkatalog mit den rechtlichen Begründungen zur Einstufung der Kriterien ist in Anlage 1 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die grundsätzlichen Kriterien der Tabu- und Ausschlussbereiche sind zeichnerisch in den Karten 2 und 3 dargestellt.

### **4.1 Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen**

Als Ausschlussbereiche bei der Planungsraumanalyse (Stufe I) werden bestimmte Siedlungs-, Infrastruktur- und Gewässerflächen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt werden.

In Stufe I werden ausschließlich Tabukriterien angewendet, die digital und flächendeckend für den gesamten Planungsraum verfügbar sind.

Im Folgenden werden die „harten“ Kriterien nach den Themenkomplexen „Siedlung“, „Infrastruktur“ sowie „Gewässer“ abgeprüft. Hierzu zählen insbesondere:

## **Siedlung**

- im FNP dargestellte Siedlungsflächen,
- Außenbereichssatzungen,
- Abstandserfordernis für Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gemeinbedarfsflächen, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB, Wohnnutzungen im Außenbereich 250 m,
- Abstandserfordernis für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 450 m,
- Abstandserfordernis für reine Wohngebiete 650 m,
- Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) des Regionalplans (im vorstehenden Sinne bebaut).

## **Infrastruktur**

- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen,
- anbaufreie Zonen von Autobahnen und Bundesstraßen gemäß gesetzlicher Vorgaben.

## **Gewässer**

- Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I,
- stehende und fließende Gewässer,
- Gewässerrandstreifen.

### **4.1.1 Siedlung**

Für die Flächennutzung „Siedlung“ sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Immissionsschutzes und des Baugesetzbuches maßgeblich. So dürfen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch WEA nicht hervorgerufen werden.

Grundsätzlich ist nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen dabei gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen und der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (z. B. die Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet.

Die Suche von Potenzialflächen bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Ausgeschlossen werden demnach Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Gesundheit / Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB sowie gewerbliche Bauflächen. Darüber hinaus gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen, baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden<sup>1</sup>. Somit wird als Abstandserfordernis zu reinen Wohngebieten aus Gründen des Immissionsschutzes ein Abstand von 650 m erforderlich. Für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete wird aus Gründen des Immissionsschutzes ein Abstand von 450 m angelegt. Für die Wohnnutzungen im Außenbereich, gemischten Bauflächen, Kerngebiete, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB und Satzungsgebiete nach § 35 BauGB wird ein Abstandserfordernis aus Gründen des Immissionsschutzes von 250 m erforderlich.

Die Abstände für die Wohnnutzung im Innenbereich aus Gründen des Immissionsschutzes werden in der Regel bereits über den Mindestabstand von 1.000 m nach § 2 Absatz 1 AG-BauGB NRW abgedeckt, sind aber nachrichtlich trotzdem aufgeführt und werden in den Karten dargestellt.

#### **4.1.2 Infrastruktur**

Für die Infrastruktur sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Bundesfernstraßen-, des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie des Luftverkehrsgesetzes und des Baugesetzbuches maßgeblich.

Als „harte Tabuflächen“ ausgeschlossen werden die Straßenverkehrsflächen selbst sowie die gemäß Bundesfernstraßengesetz als anbaufreie Schutzzonen definierten Sicherheitsabstände zu Bundesstraßen von 20 m.

Für die Landes- und Kreisstraßen ist eine Zustimmungspflicht bei Abständen von bis zu 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) nach § 25 StrWG NRW zu berücksichtigen. Eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden bleibt der Beteiligung nach § 4 BauGB bzw. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, sodass in der Potenzialflächenanalyse zunächst keine Abstände berücksichtigt wurden.

---

<sup>1</sup> Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Basierend auf dieser Rechtsprechung wird das im Rahmen der Entwurfsfassung als weiches Tabukriterium besonderer Kategorie betrachtete Abstandserfordernis in der Fassung zum Feststellungsbeschluss nunmehr als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Dass Vorsorgeabstände nicht pauschal festgelegt werden können, sondern sich an den verschiedenen Gebietstypen der BauNVO und der entsprechend unterschiedlichen Lärmverordnungen orientieren müssen, wurde im Urteil des OVG NRW (Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17.NE) festgelegt.

Gleiches gilt für Abstände zu Bahnstrecken. Ausgeschlossen wird lediglich der Bahnkörper selbst.

Aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung scheidet zudem Flächen von Infrastrukturanlagen (z. B. Umspannwerke, Wasserwerke) als Standorte für eine Windenergienutzung aus.

Darüber hinaus werden Freileitungen inkl. des im FNP dargestellten Schutzstreifens ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen und Versorgungsleitungen bleiben unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans.

#### **4.1.3 Gewässer**

Die Flächen offener Gewässer schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus. Ebenso lässt der Regionalplan eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie bei „Darstellungen für Oberflächengewässer“ nicht zu.

In den Verordnungen der Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt.

Als Tabubereiche sind zwei Gebiete im Stadtgebiet als festgesetzte Wasserschutzzonen I ausgewiesen. Zum Einen ist dies das WSG „Harsewinkel“, welches südlich des Siedlungsbereiches von Harsewinkel liegt. Zum Anderen handelt es sich um das WSG „Vohren / Dackmar“, welches mit einem Teilstück westlich von Greffen liegt und sich mit einer Vielzahl von Entnahmestellen entlang der Ems bis kurz vor die Stadt Warendorf erstreckt.

Heilquellenschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen.

Für Gewässer I. Ordnung sowie stehende Gewässer > 1 ha besteht im Abstand von 50 m gem. § 61 BNatSchG ein Bauverbot.

Ausgeschlossen werden Stillgewässer sowie Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit einer Breite von 5 m.

#### **4.1.4 Zwischenergebnis nach Stufe I**

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe I.

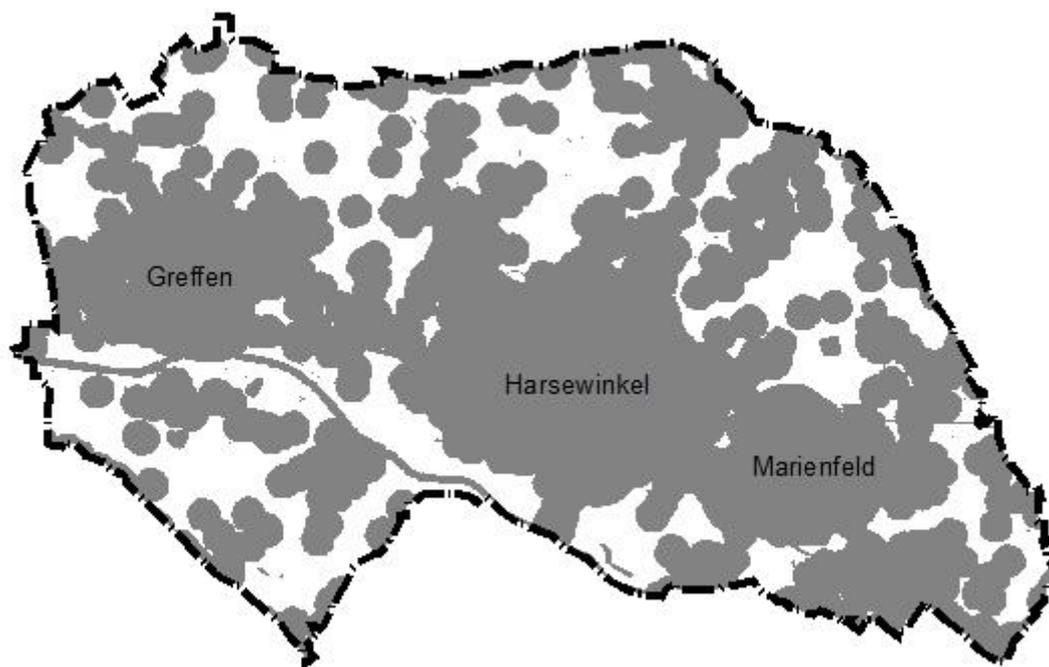
**Tab. 4 Flächen nach Stufe I**

	ha	% des Stadtgebiets*
<b>Nicht privilegierte Flächen</b>	3.753	37,3
<b>Harte Tabuflächen</b>	3.719	37,0
<b>Rest</b>	2.578	25,7
<b>Summe</b>	10.050	100,0

\* Werte gerundet

Nach Abzug aller zuvor benannten, harten Kriterien wird ca. 37 % des Stadtgebietes ausgeschlossen. Auf diesen Flächen ist auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage ein Bau und Betrieb von WEA schlichtweg nicht möglich.

Es verbleiben demnach etwa 25,7 % der Stadtfläche als Suchraum. Abb. 11 stellt das Ergebnis der Stufe I grafisch dar, ebenso die Karte 2 im Detail.



**Abb. 11** Ergebnis der Stufe I – Harte Tabuflächen im Stadtgebiet (dunkelgrau dargestellt)

#### **4.2 Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen**

In der Stufe II werden diejenigen, weichen Tabukriterien hinzugezogen, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat.

Die nach Abschluss der Stufe I verbliebenen ca. 2.578 ha (ca. 25,7 % des Stadtgebietes) stellen zunächst den Suchraum für Potenzialflächen dar. Aufgrund von bestehenden Nutzungskonflikten, fachplanerischen Vorgaben sowie der Steuerungsfunktion der Stadt wird der Suchraum weiter qualifiziert.

Teilweise können bei diesen Kriterien erhebliche, zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt. Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein.

Zusätzlich dazu werden Kriterien betrachtet, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Stadtgebiet hinsichtlich des Schutzes der Wohnnutzungen im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Ausgeschlossen werden Abstände zu bestimmten Flächennutzungen sowie weitere Flächennutzungen selbst. Die Abstandsflächen dienen dem Schutz der Wohnnutzungen im Außenbereich.

Bei den weichen Tabukriterien handelt es sich um:

### **Siedlung**

- Vorsorgeabstände zu im FNP dargestellten Siedlungsflächen,
- Vorsorgeabstände zu Satzungsbereichen gem. § 34 BauGB,
- Abstände zu Außenbereichssatzungen und zur Wohnbebauung im Außenbereich.

### **Natur und Landschaft**

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotop (§ 23 BNatSchG),
- Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 42 LNatSchG NRW,
- FFH- und Vogelschutzgebiete (§ 20 BNatSchG),
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN),
- Waldflächen.

### **Gewässer**

- Wasserschutzgebiete Schutzzone II.

### **Sonstige Belange**

- Mindestflächengröße, Flächengeometrie,
- städtebauliche Belange.

#### **4.2.1 Siedlung**

#### **Abstände LEP**

Der LEP gibt eine Abstandsregelung an, die sich auf Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen für die Windenergie bezieht. Unter Grundsatz 10.2-3 zum Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen wird ausgeführt, dass bei der planerischen Steuerung von

Windenergieanlagen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden soll. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20. Januar 2020 (2 D 100 / 17. NE) zum FNP der Stadt Brilon ausgeführt, dass der landesplanerische Grundsatz, dem zufolge zwischen Windenergieanlagen und Allgemeinen sowie Reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m eingehalten werden soll, allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“ beruht. Dieser Aspekt ist schon wegen seiner Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit weder ein raumordnerisch noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2020).

Zudem hat das Land NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen dem Mastfuß von WEA und Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB eingeführt.

Daher wird die Abstandsregelung des LEP nicht weiter berücksichtigt.

### **Abstände zum Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich vor Lärm**

Durch das AGBauGB NRW ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB anzulegen. Um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten, sind die im Folgenden dargestellten Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand von 1.000 m nach AGBauGB NRW geht jedoch über die einzuhaltenden Abstände nach TA Lärm hinaus, so dass die Ausführungen im Folgenden nachrichtlich sind und die anzuwendenden Abstände ebenfalls nur nachrichtlich dargestellt werden. Eine Änderung der Flächenkulisse ergibt sich durch die Abstände zum Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich nach TA Lärm nicht.

Zum Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich vor Lärm wird um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen (in denen die Wohnnutzung überwiegt), Gemeinbedarfsflächen sowie Dorfgebiete eine Pufferzone als Ausschlussbereich berücksichtigt. Der Abstand begründet sich primär aus den Richtwerten der TA Lärm für die maßgebliche Nachtzeit. Denn ohne (zumindest schallreduzierten) Nachtbetrieb sind Windenergieanlagen in der Regel nicht wirtschaftlich zu betreiben (PIORR 2013).

Bei einer im FNP notwendigerweise generalisierenden Betrachtungsweise ist ein Abstand zu Wohnbauflächen und lärmsensiblen Gemeinbedarfsflächen erforderlich, damit die geltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) (nachts) für Reine Wohngebiete, Kurgemeinden,

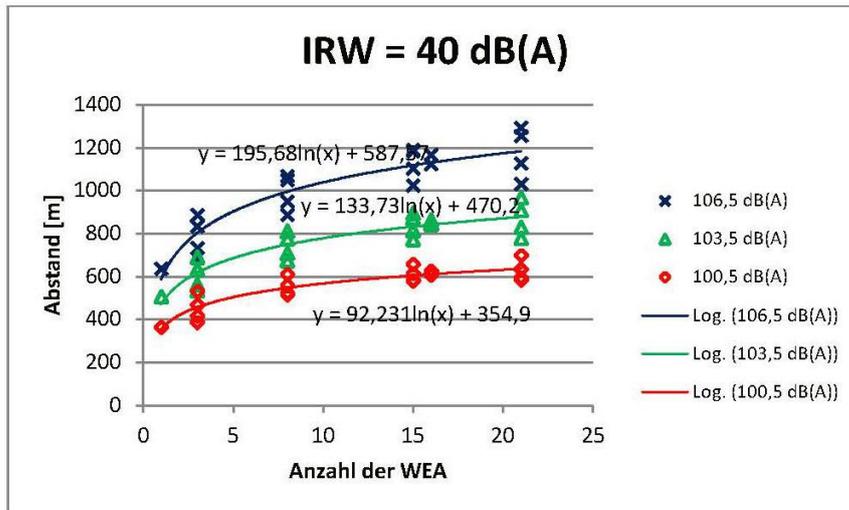
Pflegeanstalten und Krankenhäuser sowie von 40 dB(A) (nachts) für Allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit von einer bzw. mehreren WEA eingehalten werden können.

PIORR (2013) hat anhand von überschlägigen Berechnungen Schutzabstände beziffert. Im Hinblick auf den Nachtrichtwert betragen diese (bei Betrachtung von nur einer WEA) 355 m für 40 dB(A) und 542 m in Bezug auf den Nachtrichtwert von 35 dB(A). Werden hingegen 3 WEA betrachtet und wird ein nächtlicher, schallreduzierter Betrieb (LWA = 103,5 dB(A) incl. Sicherheitszuschlag) angenommen, sind die Immissionsrichtwerte mit folgenden Abständen verknüpft: 40 dB(A) mit 617 m und 35 dB(A) mit 953 m (PIORR 2013).

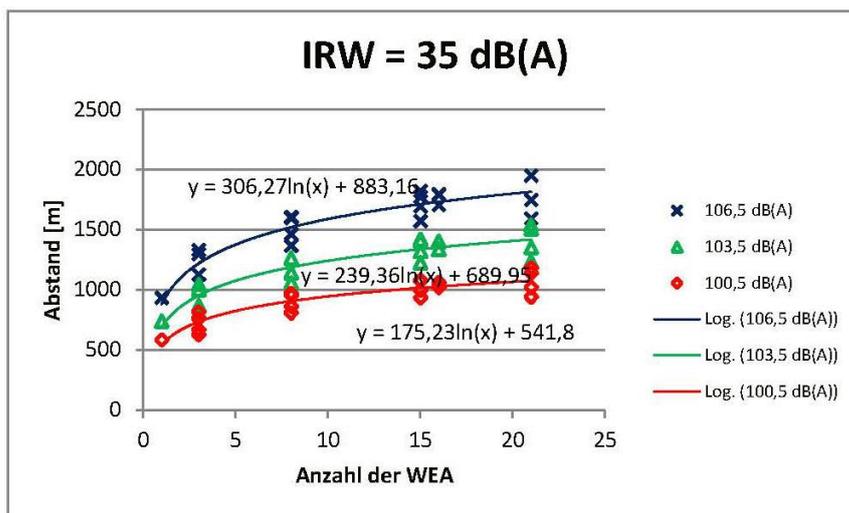
Wie die Ausführungen von PIORR (2013) zeigen, sind die zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm notwendigen Schutzabstände einerseits von der Betriebsweise der Windenergieanlagen abhängig, zum Anderen aber auch von der Anzahl der Anlagen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schalldruckpegel der Referenzanlagen (vgl. Kap. 2.4.1 und 2.4.2, von ca. 104,4 dB(A) bis 105,5 dB(A)) in Verbindung mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzungen des baulichen Innenbereiches bezüglich des Immissionsschutzes stellt daher ein aus Erfahrungswerten bisheriger Genehmigungsverfahren und Untersuchungen abgeleiteter Abstand von 450 bis 500 m das erforderliche Minimum dar.

Aus den folgenden Abbildungen können die dazugehörigen Mindestabstände für drei beispielhafte Schalleistungspegel entnommen werden.



Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird



Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) eingehalten wird

**Abb. 12** Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) eingehalten wird (© PIORR 2013)

In der Regel wurde in der Vergangenheit zum vorsorgenden Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich ein Schutzabstand von 500 m aus Gründen des Immissionsschutzes angelegt. Da durch die Anwendung des 1.000 m Mindestabstandes nach § 2 Absatz 1 AG-BauGB NRW bereits ein 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden im Bereich von Bebauungsplänen angelegt wurde, ist der Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich abgedeckt und ein Vorsorgeabstand aus Immissionsschutzgründen wird zum Innenbereich nicht angelegt.

### **Abstände zum Schutz der Wohnnutzungen im Außenbereich vor Lärm**

Zum Schutz der Wohnnutzungen im Außenbereich vor Lärm wird ebenfalls ein Schutzabstand berücksichtigt. Bei der vorhandenen Streusiedlungsstruktur in Westfalen bestimmt dieser Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich im Wesentlichen die Größe des Suchraumes für Potenzialflächen.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden auch die Wohnnutzungen in Gewerbegebieten und in denjenigen Mischgebieten, in denen das Wohnen untergeordnet ist, betrachtet. Diese werden bezüglich des Schutzabstandes dem Wohnen im Außenbereich gleichgestellt.

Als Beurteilungsgrundlage werden hier – entsprechend der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 09.09.1998, 7 B 1560/98) – die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) herangezogen.

Unter Berücksichtigung des max. Schallleistungspegels von 106 dB(A) (200-m-Anlage) ergibt sich ein Abstand zur Wohnbebauung von ca. 400 m. Ein Schallleistungspegel von 102,5 dB(A) (100-m-Anlage) würde als Abstand zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm mind. 260 m erfordern (Piorr 2013).

Unter Berücksichtigung des max. Schallleistungspegels werden zur Vorbereitung der Abwägung mehrere Szenarien von 300 m, 400 m und 600 m aufgezeigt, die den politischen Entscheidungsspielraum beleuchten.

Jedes Gebäude mit Wohnnutzungen im Stadtgebiet wird hierbei berücksichtigt und mit den genannten Pufferabständen versehen.

Bei Unterschreiten eines Abstandes von 250 m ist davon auszugehen, dass Anlagen nicht ohne Einschränkungen betrieben werden können bzw. negative Lärmauswirkungen auf die Wohnnutzungen im Außenbereich möglich sind. PIORR (2013) geht davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in der Regel allerdings nur möglich ist, wenn die Anlage auch nachts (zumindest schallreduziert) betrieben werden kann.

Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle dargestellt.

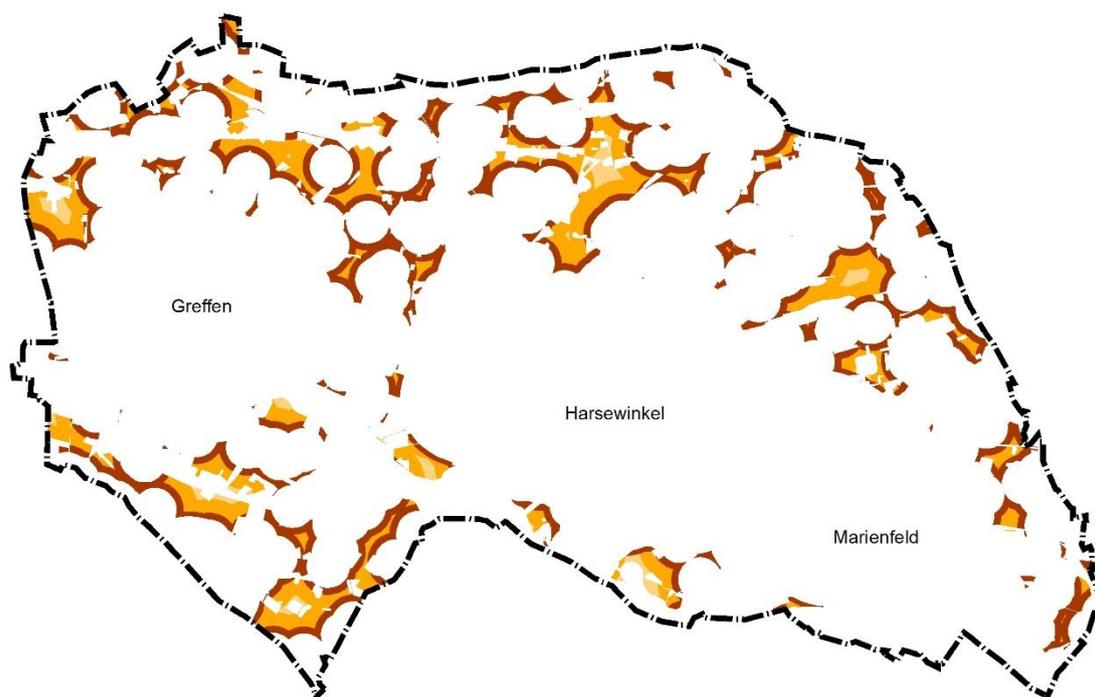
**Tab. 5 Suchraumgröße bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich**

	Fläche in ha	% des Stadtgebiets*
<b>300-m-Puffer Wohnen im Außenbereich</b>		
Nicht privilegierte Flächen	3.753	37,3
Harte Tabuflächen	3.719	37,0
Weiche Tabuflächen	1.332	13,3
Suchraum	1.246	12,4
<i>Summe</i>	10.050	100,0
<b>400-m-Puffer Wohnen im Außenbereich</b>		
Nicht privilegierte Flächen	3.753	37,3
Harte Tabuflächen	3.719	37,0
Weiche Tabuflächen	2.020	20,1
Suchraum	558	5,6
<i>Summe</i>	10.050	100,0
<b>600-m-Puffer Wohnen im Außenbereich</b>		
Nicht privilegierte Flächen	3.753	37,3
Harte Tabuflächen	3.719	37,0
Weiche Tabuflächen	2.517	25,0
Suchraum	61	0,7
<i>Summe</i>	10.050	100,0

\* Werte gerundet

Die Größe des Suchraums variiert dabei von etwa 12,4 % der Gemeindefläche bei 300 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich bis hin zu 0,7 % bei 600 m Abstand.

Die Ergebnisse der Szenarien werden in Abb. 13 dargestellt. Hierbei sind die Suchräume "orange" dargestellt.



**Abb. 13** Suchräume bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich (braun – 300 m, ocker – 400 m, gelb – 600 m)

In der 11. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses der Stadt Harsewinkel vom 25.11.2022 wurde beschlossen, die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) und der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs.2 BauGB) auf der Grundlage der Variante „Vorsorgeabstand 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich“ durchzuführen.

#### **4.2.2 Natur und Landschaft**

Für die Kriterien Natur und Landschaft sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, der Naturschutzgesetzgebung, der Forstgesetze und des Baugesetzbuches maßgeblich.

##### **Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche**

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen naturschutzrechtlich geschützte Bereiche als Standorte für WEA i. d. R. nicht in Betracht.

##### Naturschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Harsewinkel befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Naturschutzgebiete.

**Tab. 6 Naturschutzgebiete im Stadtgebiet von Harsewinkel**

Name	Nr.	Schutzziel	Flächengröße
NSG Graureiherkolonie bei Harsewinkel	GT-011	Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.  Insbesondere zu erhalten und weiterzuentwickeln sind die nach § 62 LG geschützten Bruch- und Sumpfwälder auf feuchtnassen Standorten sowie ein naturnah ausgestattetes Stillgewässer mit lokal ausgebildeten Röhrichten und Großseggenrieden. Im mittelalten Kiefern-Mischwald befinden sich die traditionellen Brutplätze der Graureiher.  Ferner sind die natürliche, hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen, naturnahen Lebensräume besonders zu schützen und zu fördern. Dabei sind vor allem die Funktion des Gebietes als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Insekten sowie das Vorkommen zahlreicher, standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten von besonderer Bedeutung.  Weiterentwicklung von geschützten Bruch- und Sumpfwäldern auf feuchtnassen Standorten sowie naturnah ausgestatteten Stillgewässern mit lokal ausgebildeten Röhrichten und Großseggenrieden. Im mittelalten Kiefern-Mischwald befinden sich Brutplätze der Graureiher.	4,1 ha
NSG Am Sundern	GT-013	Weiterentwicklung und Schutz von nach § 62 LG geschützten, naturnah ausgestatteten Stillgewässern mit typischer Wasser- und Verlandungsvegetation auf feuchtnassen Standorten.	7,3 ha
NSG Hühnermoor	GT-014	Geobotanische Bedeutung: charakteristische Hochmoorvegetation mit Vorkommen selten gewordener Pflanzenarten.	8,6 ha
NSG Baggersee Greffener Mark	GT-029	Erhaltung und Wiederherstellung insbesondere von seltenen, brütenden, überwinterten und durchziehenden Wat- und Wasservögeln und anderen an Gewässer gebundenen Tierarten.	39,4 ha
NSG Boomerberge	GT-037	Erhaltung und Förderung der heimischen Laubwälder (Eichen-Birkenwälder auf Sanddünen), der kleinflächig eingestreuten Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden sowie des Erlbruchwaldes als natürliche Waldgesellschaft. Zudem sind Grünländer in der Aue geschützt, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind.	108,8 ha

Die fünf NSG nehmen einen flächenmäßigen Anteil von ca. 1,6 % des Stadtgebietes ein. Die NSG zeichnen sich durch besondere Standorteigenschaften aus. Zum Einen handelt es sich um besonders schutzwürdige Bodenverhältnisse wie Moorböden oder tiefgründige Sandböden (NSG Am Sundern, NSG Hühnermoor und NSG Boomerberge), die einen besonderen, naturschutzfachlichen Wert darstellen. Das NSG Baggersee Greffener Mark und teilweise das NSG Graureiherkolonie bei Harsewinkel besitzen ihre Wertigkeit aufgrund der vorhandenen, hochwertigen Still- und Fließgewässer. Zum Anderen sind einige NSG durch einen hohen Waldanteil geprägt (NSG Boomerberge, NSG Graureiherkolonie bei Harsewinkel) und tragen so zur Walderhaltung in einem sonst waldarmen Raum bei.

Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung sind laut der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh aktuell grundsätzlich nicht erkennbar (Schreiben vom 29.09.2021).

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Zu berücksichtigen sind im Stadtgebiet insgesamt 81 Biotope, die nach § 30 BNatSchG unter gesetzlichem Schutz stehen. Sie verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei es sich dabei schwerpunktmäßig um Gewässerläufe, gewässerbegleitende Biotopstrukturen oder Altgewässer der Ems handelt. Vereinzelt sind auch Silikattrockenrasen vorhanden. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um seltene, in der Regel kleinflächige, hochwertige Biotope, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschutzstellung entgegengewirkt wird. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung werden nur solche Biotope als gesetzlich geschützte Biotope erfasst, die entweder eine natürliche Entstehungsgeschichte (als vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst) besitzen oder die sich als Folge der bestehenden oder der historischen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben. Biotope, die aufgrund anderer Landnutzungsformen entstanden sind oder geschaffen wurden, werden nur dann erfasst, wenn die ursprüngliche Nutzungsbestimmung aufgegeben wurde.

#### Naturdenkmäler

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Im Stadtgebiet sind drei Naturdenkmäler vorhanden. Ein Naturdenkmal befindet sich im Innenbereich von Greffen. Es handelt sich dabei um eine Stileiche an der B 513 (Kennung A 6). Zwei weitere Naturdenkmäler liegen südlich von Greffen. Es handelt sich auch hierbei um jeweils eine Stileiche (Kennung A 8 und A 9).

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

#### Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301).

#### **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)**

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht (vgl. Windenergieerlass 2018, 3.2.4.1).

Durch das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018; Az.: 2 D 95/15.NE („Bad Wünnenberg - Urteil“) dürfen BSN-Flächen nicht als hartes Tabukriterium gewertet werden. BSN-Flächen werden daher als weiches Tabukriterium gewertet.

In Harsewinkel sind im Wesentlichen die Bereiche im Umfeld der Ems, der Boomerberge, der Lutter und der Greffener Mark als BSN ausgewiesen. Diese Bereiche erbringen vielfältige Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Lebensräume und Lebensstätten der Pflanzen- und Tierwelt und für den regionalen Biotopverbund.

Im Stadtgebiet von Harsewinkel sind absehbar Flächen außerhalb der BSN vorhanden. BSN werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Das regelmäßige Bauverbot in LSG (verankert in den Verordnungen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen – es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSG kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben ist (...) [Windenergieerlass 2018 8.2.2.5].

Das LSG „Gütersloh“ ist ein großräumiges LSG. Eine Ausnahme von dem Bauverbot kann auf Antrag genehmigt werden.

### **Wald**

Auch bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen sind gem. BauGB die Ziele der Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) sowie der Fachgesetze (BWaldG, LFoG) zu berücksichtigen.

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage.

Der Windenergieerlass 2018 ermöglicht eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles 7.3-1 des LEP NRW (LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2019) in Betracht. „Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (Ziel 7.3-1 (LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2019)). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 ist weiter beschrieben: „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung

von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“

Im Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2000) wird in Ziel 5 dargestellt, dass Waldbereiche für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen. Mit einem Schreiben vom 14.05.2018 wies die Bezirksregierung auf das Urteil des OVG Münster vom 06.03.2018; Az.: 2 D 95 / 15.NE („Bad Wünnenberg - Urteil“) hin. Darin weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass das Ziel 5 des „Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zu beachten ist. Waldflächen sind demnach allenfalls den weichen Tabukriterien zuzuordnen.

Gegenüber dem Landesdurchschnitt von 25,8 % Waldfläche ist der Anteil im Stadtgebiet von Harsewinkel mit 16 % unterdurchschnittlich. Unter Berücksichtigung des geringen Waldanteils im Stadtgebiet und der voraussichtlichen Alternativen außerhalb des Waldes beschränkt sich die Stadt Harsewinkel im Rahmen der Potenzialflächenanalyse auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. D. h. Waldflächen werden von einer Potenzialbeurteilung ausgeschlossen.

Sollte die Darstellung von Konzentrationszonen im Bereich der Freiflächen dazu führen, dass der Windenergie im Stadtgebiet nicht substantiell Raum gegeben werden kann, so wären die Waldflächen mit in die Suche aufzunehmen.

#### **4.2.3 Gewässer**

Das Errichten von tiefgründigen Bauwerken ist in der Schutzzone II regelmäßig verboten. Hierzu zählen auch die Fundamente der WEA. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich die Schutzzone II des WSG „Harsewinkel“ und WSG „Vohren / Dackmar“. Die Schutzzone II der Trinkwasserschutzgebiete wird daher von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

#### **4.2.4 Sonstige Belange**

##### **Mindestflächengröße, Flächengeometrie**

Die Berücksichtigung von Flächengeometrie und räumlichem Zusammenhang dient dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte im Stadtgebiet. Berücksichtigt wird die grundsätzliche, technische Realisierbarkeit von WEA an dem jeweiligen Standort. Somit werden Kleinstflächen, in denen keine WEA realisiert werden können, ausgeschlossen und ungeeignete Flächengeometrien, die nicht genutzt werden können, abgerundet. Potenzialflächen mit einer Flächenbreite von weniger als 100 m wurden daher nicht weiter

betrachtet, da sich sowohl der Rotorradius als auch der Turm innerhalb der Konzentrationszone befinden muss (vgl. WEE 2018 4.3.1).

#### 4.2.5 Zwischenergebnis nach Stufe II

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe II.

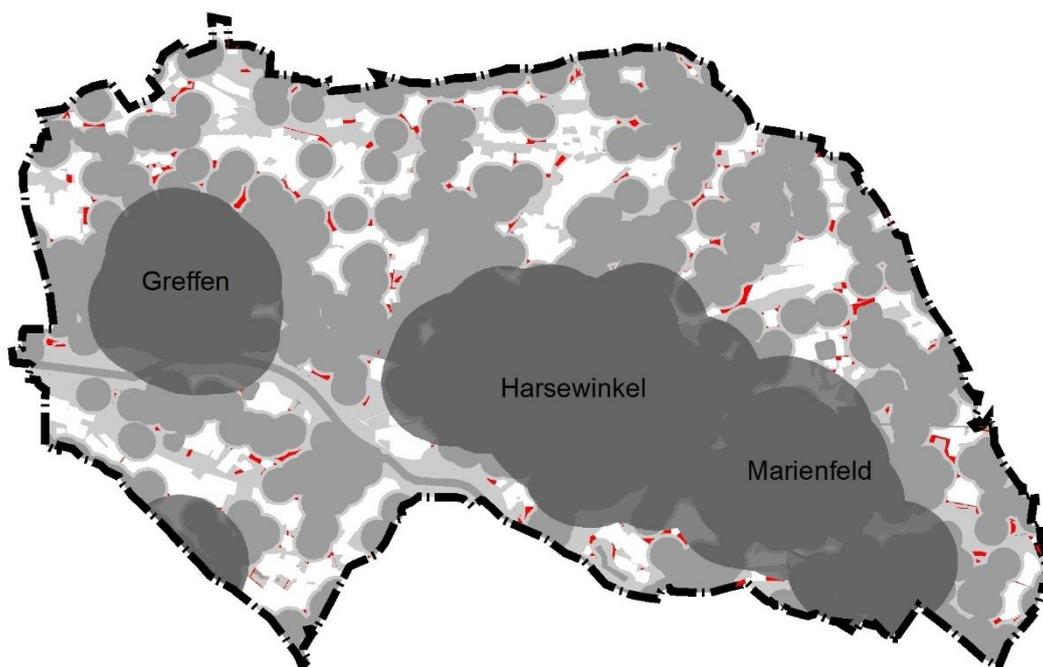
**Tab. 7 Flächen nach Stufe II**

	ha	% des Stadtgebiets*
<b>Nicht privilegierte Flächen</b>	3.753	37,3
<b>Harte Tabuflächen</b>	3.719	37,0
<b>Weiche Tabuflächen</b>	1.402	14,0
<b>Suchraum</b>	1.176	11,7
<b>Summe</b>	10.050	100,0

\* Werte gerundet

Nach Abzug aller zuvor benannten Kriterien werden insgesamt etwa 88,3 % der Stadtgebietsfläche ausgeschlossen.

Abb. 14 stellt das Ergebnis der Stufe II schematisch dar. Harte Tabuzonen sind „dunkelgrau“, weiche Tabuzonen „hellgrau“ dargestellt. Die vorläufigen Potenzialflächen, die im Rahmen der Stufe II ausgeschlossen wurden (Flächengröße, Flächengeometrie), sind „rot“, die verbliebenen Suchräume „weiß“ dargestellt.



**Abb. 14** Tabuflächen und Suchräume nach Abschluss der Stufe II (harte Tabuzonen „dunkelgrau“, weiche Tabuzonen „hellgrau“, vorläufige Potenzialflächen „weiß“, Ausschluss wegen geringer Flächengröße, Flächengeometrie „rot“)

Es verbleibt demnach ca. 11,7 % der Fläche als Suchraum.

### 4.3 Stufe III – Einzelfallprüfung

Neben den bisher berücksichtigten Kriterien sind weitere Belange von Relevanz, die jedoch erst im weiteren Verfahren im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung berücksichtigt werden können.

Eine Auflistung der Kriterien enthält der Kriterienkatalog (Anlage 1) unter dem Punkt Stufe III. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Die Berücksichtigung der Stufe III erfolgt ausschließlich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage werden hierzu ausgewertet.

Als Ergebnis der Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert. Hierbei werden neben den o. g. Anregungen auch folgende, ergänzende, umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt.

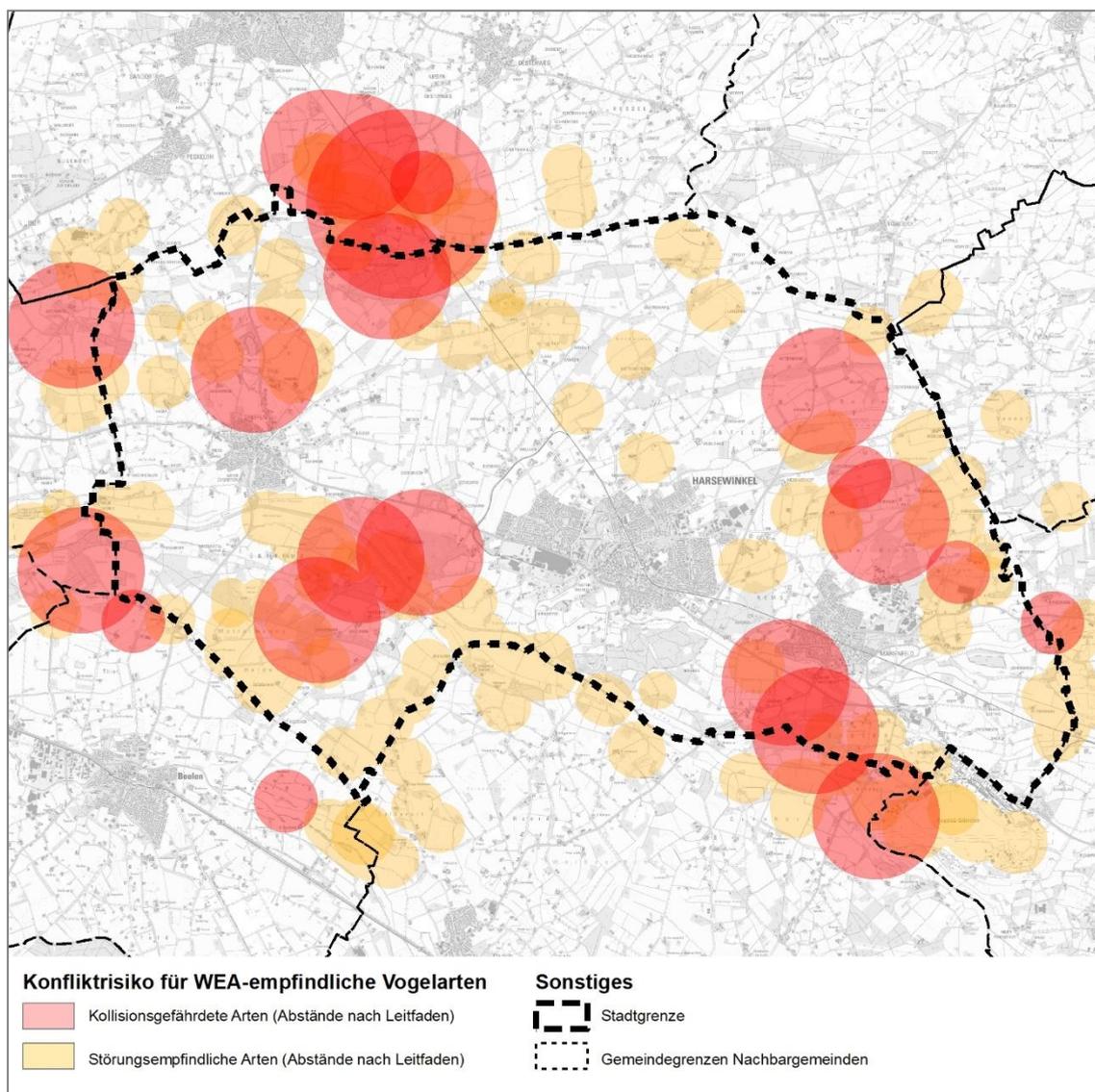
#### **4.3.1 Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (MULNV & LANUV 2017).

Windenergieanlagen können verschiedene, negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Bei Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) kann die Zulassung von WEA an den rechtlichen Hürden scheitern.

Hinweise hierzu wurden bereits unter Kap. 2.6 gegeben.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind in der Regel faunistische Erfassungen von Brut- und ggf. Gastvögeln sowie Fledermäusen erforderlich. Es liegt eine flächendeckende Erfassung der Avifauna für das Stadtgebiet aus dem Jahr 2014 vor.



**Abb. 15 WEA-empfindliche Arten (Kartierung aus dem Jahr 2014) (FLORE 2015)**

Die Abb. 15 zeigt, dass WEA-empfindliche Arten insbesondere im baulichen Außenbereich festgestellt wurden. Bei den störungsempfindlichen Arten bzw. Arten mit Meideverhalten handelt es sich um Großer Brachvogel, Kiebitz und Waldschnepfe. Die weiteren, festgestellten, WEA-empfindlichen Arten (Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu) weisen eine Kollisionsgefährdung auf.

Die Offenlandarten wie der Kiebitz kommen in den offenen Bereichen wie der Emsaue oder im nördlichen Teil des Stadtgebietes vor. Das Vorkommen von Groß- und Greifvögeln konzentriert sich auf die Emsaue, das NSG „Am Sundern“ und das „Versmolder Bruch“ (außerhalb des Stadtgebietes).

Im weiteren Verfahren werden Hinweise der TÖB sowie der Öffentlichkeit aufgenommen sowie weitere Datenabfragen getätigt. Zudem wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh in Teilbereichen des Stadtgebiets, in denen potenziell Konflikte mit WEA-empfindlichen Arten zu erwarten sind, eine Nachkartierung von WEA-empfindlichen Arten im Jahr 2022 vorgenommen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind viele Details des Vorhabens (z. B. Anlagenart, -anzahl, -standort, -zuwegung, gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) noch nicht ersichtlich. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kann daher nicht abschließend erfolgen. Dies bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

#### **4.3.2 Überschwemmungsgebiete**

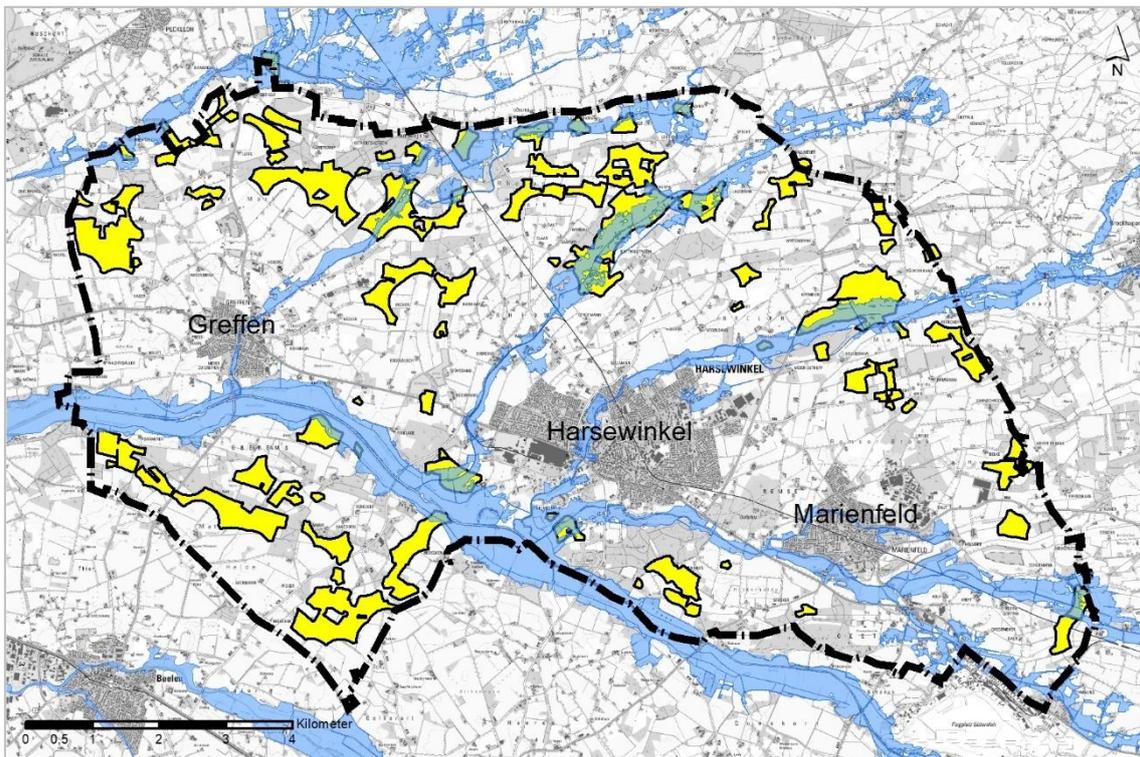
Gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Die Regelungen für gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten ebenso für derzeit vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Absatz 8 WHG).

Gemäß Windenergieerlass 2018 (vgl. Kapitel 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete, daher ist gemäß § 78(1) Satz 1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76(2) WHG festgesetzten oder nach § 76(3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

Im Einzelfall kann nach § 78 Absatz 5 WHG eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden, wenn das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Ein entsprechender Antrag ist beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, mit einer ausführlichen Erläuterung zum geplanten Retentionsraumausgleich zu stellen.



**Abb. 16** Vorläufig ermittelte Potenzialflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich die Überschwemmungsgebiete der Hessel (Alte Hessel und Neue Hessel), des Luddenbachs, des Rhedaer Bachs, des Abrooksbach (Pulverbach, Jückermühlenbach), des Lichtenbachs / Wöstenbachs, der Lutter (Ems) / Trüggelbachs und der Ems. Einige der ermittelten, vorläufigen Potenzialflächen befinden sich innerhalb der Überschwemmungsgebiete.

## 5 Zusammenfassung

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet. In einem abgestuften Verfahren wurden alle relevanten Kriterien berücksichtigt.

Vor Beginn der Potenzialanalyse wurden die Bereiche ermittelt, in denen die Windenergie privilegiert ist. Nach AGBauGB NRW sind Windenergieanlagen privilegiert, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden einhalten,

- die sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- die sich im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

befinden. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude.

In einem ersten Schritt der Potenzialflächenanalyse wurden diejenigen Bereiche als Tabuzone ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Das sind Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen ist („harte Tabuzonen“).

In einem zweiten Schritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nach dem Willen der Stadt keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).

Nach Abzug dieser Tabuzonen bleiben sogenannte „Potenzialflächen“ übrig, die für die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan grundsätzlich in Betracht kommen und die zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen (u. a. Darstellungen im FNP, tatsächliche Nutzungen) in Beziehung zu setzen und abzuwägen sind.

In einer Einzelfallprüfung werden im weiteren Verlauf des Verfahrens Flächen ermittelt, die von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden sollen. Dies kann beispielsweise aus Gründen des vorsorglichen Artenschutzes geschehen.

Am Ende der vorliegenden Potenzialflächenanalyse wurde eine vorläufige Flächenkulisse von ca. 1.176 ha (ca. 11,7 % des Stadtgebiets) ermittelt, die den zuvor genannten Anforderungen entspricht.

Es wird empfohlen, auf dieser Grundlage das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu beginnen und ergänzendes Abwägungsmaterial zu gewinnen.



Als Ergebnis der Abwägung muss schließlich der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Erkennt die Kommune, dass der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggf. die weichen Kriterien ändern. Es gibt hierzu keine abstrakten Größen oder Flächenangaben als Hilfsgröße wie viel Windvorrangflächen im Verhältnis zur Windpotenzialflächen ausgewiesen werden müssen. Größenangaben sind für sich genommen als Nachweis ungeeignet. Erforderlich ist eine Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Herford, den 29.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Harpe', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der Verfasser

## 6 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2000)

Regionalplan Regierungsbezirk Detmold. Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie..

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2014)

Regionalplan DetmoldGeodatensatz. Download / Ausgabe am: .

DEUTSCHE WINDGUARD GMBH (2020)

Status des Windenergieausbaus Jahr 2020.

DEUTSCHE WINDGUARD GMBH (o.J.)

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2020.

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2020)

Rundbrief Windenergie und Recht 2/2020.

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2021)

Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2020.

FLORE (2015)

Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel.

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2019)

Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan.

LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW (2020)

Kommunalprofil Harsewinkel, Stadt. - WMS-Dienst IT.NRW, abgerufen am: 03. September 2021

[<https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/l05754016.pdf>].

LANUV NRW (2021)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 29. September 2021

[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2012)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 2012

[<http://www.energieatlasnrw.de/site/login.aspx?ReturnUrl=%2fsite%2fnav2%2fplanung%2fKarteMG.aspx>].



**MULNV & LANUV (2017)**

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

**MULNV NRW (2021)**

NRW Umweltdaten vor Ort. - Website, abgerufen am 06. September 2021  
[<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>].

**MWIDE & MULNV & MHKBG NRW (2018)**

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).

**PIORR, D. (2013)**

Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. - UNVERÖFFENTLICHES PAPIER DER LANUV NRW.